

Aktenzeichen: 4 AZR 39/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 24. August 1983

- 4 AZR 39/81 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 22. Februar 1980

- 2 Ca 517/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 4. Dezember 1980

- 3 Sa 288/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von BAföG-Sachbearbeiter

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b
(BAföG-Sachbearbeiter)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 4 AZR 302/83)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 39/81

3 Sa 288/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
24. August 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

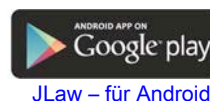
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Dr. Apfel für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Revision der Kläger zu 1) und 2) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Dezember 1980 - 3 Sa 288/80 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es die Klagen der Kläger zu 1) und 2) abgewiesen hat.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger zu 1), der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, ist seit 1973 bei dem beklagten Studentenwerk als Sachbearbeiter in der Abteilung "Ausbildungsförderung" beschäftigt. Seit dem 1. Oktober 1976 erhält er Vergütung nach VergGr. V c Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Er ist als Personalratsvorsitzender seit dem Jahre 1976 von der Arbeit freigestellt.

Der Kläger zu 2) ist seit 1. Oktober 1975 als Sachbearbeiter in derselben Abteilung wie der Kläger zu 1) beschäftigt. Er erhält seit 1. Juli 1978 Vergütung nach VergGr. V c BAT. Die Parteien haben die Anwendung des BAT auf das Arbeitsverhältnis vereinbart.

Die Kläger zu 3) bis 5) sind ebenfalls bei dem Beklagten als Sachbearbeiter beschäftigt.

In der Abteilung "Ausbildungsförderung" des Beklagten sind Sachbearbeiter, zu denen die Kläger gehören, Hauptsachbearbeiter, ein stellvertretender Abteilungsleiter und ein Abteilungsleiter eingesetzt. Den Sachbearbeitern obliegt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die vollständige und verantwortliche Bearbeitung des einzelnen Förderungsfalles einschließlich der Darlehnsmeldungen und etwaiger Rückforderungen, soweit sie nicht dem Abteilungsleiter, dessen Vertreter oder dem Hauptsachbearbeiter vorbehalten ist.

Nach einem Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung bearbeiten die Kläger folgende Angelegenheiten mit folgenden Anteilen an der Gesamtarbeitszeit:

- | | |
|---|------------|
| 1.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund Einkommensteuerbescheid, Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich/Verdienstbescheinigung | 11,83 v.H. |
| 2.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund Rentenbescheid | 5,22 v.H. |
| 3.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund von Einkommen nach § 21,3 und/oder der Einkommensverordnung | 15,92 v.H. |
| 4.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden nach § 22 BAföG | 4,82 v.H. |
| 5.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung nach § 24 Abs. 2 u. 3 BAföG | 9,57 v.H. |
| 6.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung von Zusatzleistungen in Härtefällen nach § 14 a BAföG | 28,31 v.H. |
| 7.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung | 0,14 v.H. |

- 4 -



- 4 -

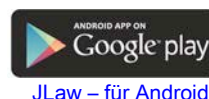
8.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG	0,07 v.H.
9.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAföG	2,47 v.H.
10.) Antrag auf Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Altersgrenze	--- ---
11.) Antrag auf Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG	0,89 v.H.
12.) Antrag auf Ausbildungsförderung von heimatlosen Ausländern bzw. Asylberechtigten	0,32 v.H.
13.) Antrag auf Ausbildungsförderung von EWG-Ausländern sowie von anderen Ausländern	1,41 v.H.
14.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Zuerkennung eines Härtefreibetrages nach § 25 Abs. 6	3,45 v.H.
15.) Antrag auf Ausbildungsförderung nach § 36 BAföG mit Anspruchsüberleitung nach § 37	0,19 v.H.
16.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Vermögensanrechnung nach § 26 und § 30 BAföG	0,71 v.H.
17.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen nach § 38 BAföG	0,85 v.H.
18.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Vorlage der Eignungsbescheinigung	2,49 v.H.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

19.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Verlängerung der Vorlagefrist gemäß § 48 Abs. 2 BAföG	0,21 v.H.
20.) Rückforderungsbescheide gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1-3 BAföG	4,32 v.H.
21.) Rückforderungsbescheide gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG	0,75 v.H.
22.) Bescheid über Ersatzpflicht	--- ---
23.) Antrag auf Ausbildungsförderung bei familienunabhängiger Förderung gem. § 11 Abs. 3 BAföG	1,92 v.H.
24.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Verdoppelung der Freibeträge gem. § 25 a BAföG	0,54 v.H.
25.) Abhilfeprüfung im Widerspruchsverfahren	3,59 v.H.
zusammen	99,99 v.H.

Mit Schreiben vom 23. August 1977 hat der Kläger zu 1) bei dem Beklagten seine Höhergruppierung in die VergGr. V b BAT geltend gemacht. Der Kläger zu 2) hat am 23. Oktober 1979 beantragt, ihn nach VergGr. V b BAT zu vergüten.

Die Kläger haben vorgetragen, sie benötigten für ihre Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse. Ihnen obliege die selbständige Bearbeitung der Förderungsanträge vom Eingang bis zur Entscheidung. Hierbei hätten sie unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und Ermessensentscheidungen zu treffen. Für ihre Tätigkeit seien Kenntnisse von Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), von Verwaltungsvorschriften zum BAföG, von Vorschriften des Grundgesetzes, des Ausländergesetzes, Einkommensteuergesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundeskinder-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

geldgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs sowie des Verwaltungsverfahrens NW einschließlich der einschlägigen Erlasse erforderlich.

Die Kläger haben demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Studentenwerk verpflichtet ist, den Kläger zu 1) ab 1. Februar 1977, den Kläger zu 2) ab 23. April 1979, den Kläger zu 3) ab 1. Mai 1979, den Kläger zu 4) ab 1. August 1978 sowie den Kläger zu 5) ab 1. Juni 1977 nach VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT zu vergüten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich auf das Gutachten des Landesamtes für Ausbildungs-förderung berufen, nach dem die Kläger nur für 38,47 % ihrer Arbeitszeit (Tätigkeitsdarstellung zu Nr. 3, 5, 13, 14, 19, 20, 22 und 25) gründliche und umfassende Fachkenntnisse benötigten und selbständige Leistungen zu erbringen hätten.

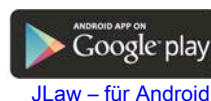
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben nur die Kläger zu 1) und 2) Revision eingelegt. Sie begehren - soweit sie betroffen sind - die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils mit der Maßgabe, daß sie den Klagezeitraum für den Kläger zu 1) auf die Zeit ab 1. März 1977 und für den Kläger zu 2) auf die Zeit ab 1. Mai 1979 beschränken. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

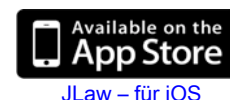


Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es die Ansprüche der Kläger zu 1) und 2) abgewiesen hat, und in diesem Umfang zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann das Begehren der Kläger zu 1) und 2) nicht abgewiesen werden.

Die Klage ist zulässig. Nach dem Wortlaut des Klageantrags erstreben die Kläger zwar die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, sie nach einer bestimmten Fallgruppe der VergGr. V b BAT zu bezahlen. Insoweit hat auch das Arbeitsgericht dem Klageantrag entsprochen. Ein solcher Klageantrag ist aber unzulässig (vgl. BAG 32, 175, 179 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 KnAT). Der Senat legt jedoch den Klageantrag nach dem gesamten Klagevorbringen dahin aus, daß die Kläger eine der im Recht des öffentlichen Dienstes üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erheben wollten und die Klageforderung sich demgemäß auf die VergGr. V b BAT ohne eine bestimmte Fallgruppe bezieht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft Tarifbindung des Klägers zu 1) und des Beklagten sowie kraft einzelvertraglicher Vereinbarung zwischen dem Kläger zu 2) und dem Beklagten die Vorschriften des BAT Anwendung. Danach hängt die Klageforderung davon ab, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Tätigkeitsmerkmale der von den Klägern beanspruchten VergGr. V b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist bei dem Kläger zu 1) zu unterstellen, daß er die gleiche Tätigkeit ausübt wie der Kläger zu 2), da beide Kläger vor der Freistellung des Klägers zu 1) als Personalratsvorsitzender in derselben Abteilung des Beklagten als Sachbearbeiter tätig waren (vgl. § 42 Abs. 3 LPVG NW).



- 8 -

Als Arbeitsvorgang ist eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

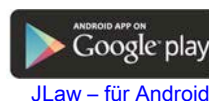
Das Landesarbeitsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung davon aus, daß sich die Tätigkeit der Kläger - je nach Art der bei den Förderungsanträgen zugrunde zu legenden Vorschriften des BAföG - in 25 Arbeitsvorgänge aufgliedern läßt. Dies ist fehlerhaft. Die rechtlichen Anspruchsgrundlagen, von denen ein Verwaltungsangestellter bei seiner Tätigkeit auszugehen hat, sind nämlich kein Kriterium des Arbeitsvorgangs im tariflichen Sinne. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, welchen Arbeitsergebnissen die Tätigkeit eines Angestellten dient. Hierbei sind alle Einzeltätigkeiten eines Angestellten, die zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führen (z. B. Verwaltung des Schreibmaterials einer Behörde) zusammenzufassen, wobei insbesondere auch die Zusammenhangstätigkeiten zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu BAG Urteil vom 16. August 1966 - 1 AZR 366/65 -, AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT). Diese zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten müssen von anderen Tätigkeiten nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sein. Ist dies unter Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nicht möglich, sind weitere Tätigkeiten des Angestellten unter dem Gesichtspunkt eines anderen Arbeitsergebnisses (z. B. nicht nur Verwaltung des Schreibmaterials einer Behörde, sondern Verwaltung des gesamten Materialbedarfs) einzubeziehen und dann zu prüfen, ob nunmehr diese Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rechtlich selbständig bewertbar sind. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß tariflich verschieden zu bewertende Tätigkeiten keinen einheitlichen Arbeitsvorgang bilden können, sofern sie nur tatsächlich trennbar sind (vgl. BAG Urteil vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Arbeitsergebnisse der Tätigkeit der Kläger im tariflichen Sinne berücksichtigen das Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung und - ihm folgend - das Landesarbeitsgericht nicht. Dies hinderte den Senat nicht, die Arbeitsvorgänge der Kläger selbst festzulegen (BAG 30, 229, 233 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die von dem Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen jedoch hierzu nicht aus. Es spricht zwar viel dafür, daß die Tätigkeit der Kläger sich in die Arbeitsvorgänge "unterschriftsreife Bearbeitung von Förderungsanträgen", "Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden", gegebenenfalls auch in sonstige vorbereitende Tätigkeiten oder beratende Tätigkeiten für Antragsteller, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich bei der Entscheidung über die Förderungsanträge fallen, aufgliedern läßt. Eine diesbezügliche abschließende Beurteilung ist dem Senat jedoch nicht möglich, da Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu den Arbeitsergebnissen der Kläger, insbesondere zu ihrer Beratungstätigkeit und zur Abgrenzung ihrer Aufgaben zu den Aufgaben ihrer Vorgesetzten und insoweit auch zur Verwaltungsübung, fehlen.

Für die Eingruppierung der Kläger sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. V b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.



- 10 -

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der VergGr. VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerhaft verneint, daß die Kläger das Tätigkeitsmerkmal der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" erfüllen, weil nur 38,47 % ihrer Arbeitszeit den Einsatz solcher Kenntnisse erforderten. Auf die Arbeitsvorgänge und ihren zeitlichen Umfang kommt es nämlich nicht an, soweit das Merkmal der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT zu prüfen ist. Denn insoweit kann nach der vorliegenden Fallgestaltung die Erfüllung der Anforderungen erst bei der Betrachtung sämtlicher Arbeitsvorgänge festgestellt werden, so daß hierbei sämtliche Arbeitsvorgänge zusammen zu beurteilen sind (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT). Dies haben das Landesarbeitsgericht und das Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung, das das Landesarbeitsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat, verkannt. Das Gutachten, dem das Landesarbeitsgericht insoweit gefolgt ist, unterläßt eine solche zusammenfassende Beurteilung der von ihm angenommenen Arbeitsvorgänge; es prüft vielmehr für jeden einzelnen Arbeitsvorgang getrennt, ob er gründliche und umfassende Fachkenntnisse erfordert. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, daß 38,47 % der Arbeitszeit der Kläger gründliche und umfassende Fachkenntnisse erfordern. Damit haben das Gutachten und - ihm folgend - das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT verkannt. Dieser Rechtsbegriff in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT erfordert nämlich auch eine zusammenfassende Betrachtung aller Arbeitsvorgänge, bei denen Fachkenntnisse einzusetzen sind. Dies trifft bei den Klägern für ihre gesamte Tätigkeit zu. Hätte das Landesarbeitsgericht unter Zugrundelegung des zutreffenden Rechtsbegriffs eine allein der Tatsacheninstanz zustehende, zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

sammenfassende Beurteilung aller Arbeitsvorgänge der Kläger vorgenommen, ist daher nicht auszuschließen, daß es dann für die gesamte Tätigkeit der Kläger das Erfordernis umfassender Fachkenntnisse angenommen oder auch abgelehnt hätte. Bei der erneuten mündlichen Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit gründlicher und umfassender Fachkenntnisse für die Tätigkeit der Kläger also nicht nur für die einzelnen Arbeitsvorgänge getrennt prüfen dürfen. Insoweit sind auch Zugeständnisse des Beklagten auf der Grundlage des Gutachtens des Landesamtes für Ausbildungsförderung für die einzelnen Arbeitsvorgänge unbeachtlich und einer pauschalen Überprüfung nicht zugänglich, weil der Beklagte damit von einem unzutreffenden Rechtsbegriff der gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse ausgeht.

Die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Rechtsbegriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse sind nicht zu beanstanden. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß diese Fachkenntnisse gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach bedeuten. Es schließt sich damit tarifgerecht an den Klammerzusatz zur VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT an. Wenn das Landesarbeitsgericht gründliche, umfassende Fachkenntnisse mit der Begründung verneint, die Kläger hätten keine eigenen Ermessensentscheidungen zu treffen, die Tätigkeit bereite keine besonderen Schwierigkeiten, so bringt es damit zum Ausdruck, daß die Kläger insoweit keine in der Tiefe und Breite gesteigerten Fachkenntnisse benötigen. Diese fallbezogenen Ausführungen sind rechtlich möglich und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es kann deshalb auch nicht der Auffassung des Klägers zu 2) gefolgt werden, daß das Landesarbeitsgericht zur Tiefe und Breite der von den Klägern geforderten Fachkenntnisse keine Stellung genommen habe.

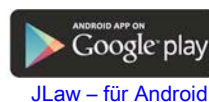
Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und - hinsichtlich des Klägers zu 1) - aufgrund des Benachteiligungsverbots gemäß § 42 Abs. 3 LPVG NW können die Kläger keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vergütung nach VergGr. V b BAT verlangen. Nach dem eigenen Sachvortrag der Kläger zahlt der Beklagte nur an solche Sachbearbeiter Vergütung nach VergGr. V b BAT, die ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil erstritten haben. Ein solches Urteil haben die Kläger nicht erstritten. Sie sind damit den Sachbearbeitern gleichzustellen, die von dem Beklagten ohne rechtskräftiges Urteil vergütet werden. Diese sollen nach dem Willen des Beklagten und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen nur die tarifliche Vergütung erhalten. Das ist im vorliegenden Fall vom Landesarbeitsgericht auf der Grundlage des tatsächlichen Vorbringens der Kläger zu prüfen.

Bei der erneuten mündlichen Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht auch zu beachten haben, daß nach der Rechtsprechung des Senats selbständige Leistungen im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT nur vorliegen, wenn wenigstens die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausfüllende Arbeitsvorgänge ihrerseits zur Hälfte selbständige Leistungen erfordern (vgl. BAG Urteil vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Einer Aufgliederung in Arbeitsvorgänge bedarf es allerdings dann nicht, wenn für die gesamte Tätigkeit der Kläger selbständige Leistungen zu bejahen sind (vgl. BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Gegebenenfalls wird das Landesarbeitsgericht auch prüfen müssen, ob die Kläger Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 1 c BAT kraft Bewährungsaufstiegs beanspruchen können. Hierbei kann das Landesarbeitsgericht unter Ausübung seines Fragerechts nach § 139 ZPO die Kläger zu entsprechendem Sachvortrag auffordern.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Scheerer

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

